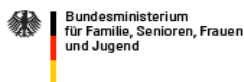


# Empfehlungen für die Großtagespflege zur Gesundheit und Hygiene

ESF-Projekt: Kindertagespflege im Zusammenschluss

gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION



## **Impressum**

### **Vorbemerkung**

Erstellt in Anlehnung an den „Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen“ der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF-Modellprojekts „Kindertagespflege im Zusammenschluss“ durch das Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg in Kooperation mit den Tagespflegebörsen Hamburg und der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI).

Finanziert wird das Modellprojekt im Rahmen des "Aktionsprogramms Kindertagespflege" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union (EU). Das Aktionsprogramm Kindertagespflege hat den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zum Ziel. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

### **Herausgeber**

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Familie  
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
Telefon: 428 63 – 7778

E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Druck: Eigendruck

Auflage: 1. Auflage  
Mai 2011

[www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)

### **Anmerkung zur Verteilung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	4
2.	Hygienemanagement .....	4
3.	Basishygiene.....	5
	a.Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung .....	5
	b.Händehygiene .....	6
	c.Wäschehygiene .....	7
	d.Abfallbeseitigung .....	8
	e.Tierhaltung .....	8
	f.Trink- und Badewasser .....	8
	g.Wasserspiel- und Erlebnisbereiche .....	9
	h.Spielsand .....	9
	i.Bällchenbäder .....	10
	j.Erste Hilfe.....	10
	k.Umgang mit Arzneimitteln.....	10
4.	Spezielle Hygienemaßnahmen.....	11
	a.Beim Auftreten von Durchfallerkrankungen .....	11
	b.Beim Auftreten von Kopfläusen .....	12
	c.Beim Auftreten von Krätze.....	12
5.	Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes .....	13
	a.Gesundheitliche Anforderungen .....	13
	b.Mitteilungspflicht und Belehrungen.....	13
	c.Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	14

## 1. Einleitung

Durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen in Kinderbetreuungseinrichtungen nimmt die Hygiene hier einen wichtigen Stellenwert ein. Von den Hamburger Gesundheitsämtern wurde ein **Rahmen-Hygieneplan** erstellt, mit dem in solchen Einrichtungen die Gesundheit der Kinder sowie die Erziehung zu hygienischem Verhalten gesichert werden soll. Dies betrifft auch **Großtagespflegestellen**, die zwar offiziell keine Einrichtungen darstellen, aber die relevanten Punkte des Hygieneplans berücksichtigen und anwenden sollen. Daher werden im Folgenden - auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans - **Empfehlungen für die Großtagespflege zur Gesundheit und Hygiene** formuliert.

Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**<sup>1</sup>, das darauf abzielt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße auf die **Eigenverantwortung** der jeweils zuständigen Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, der Tagespflegepersonen sowie jedes Einzelnen. Die im Folgenden aufgeführten Hygienemaßnahmen sollen zur Orientierung dienen; sie können in Form von **eigenen Hygieneplänen** auf die Situation in der jeweiligen Großtagespflegestelle angepasst und durch spezifische Details ergänzt werden.

## 2. Hygienemanagement

Eine **benannte Tagespflegeperson innerhalb der Großtagespflegestelle** sollte die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen tragen und entsprechend durch Anleitung und Kontrolle wahrnehmen.

Zu den **Aufgaben** dieser Tagespflegeperson gehören:

- Festlegung der erforderlichen Hygienemaßnahmen, am besten in Form eines eigenen Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen für die anderen Tagespflegepersonen
- Kontaktierung des Gesundheitsamtes und der Eltern im Falle eines Ausbruchsgeschehens

Wurde ein eigener **Hygieneplan** erstellt, sollte dieser jährlich hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Die **Einhaltung der Hygienemaßnahmen** soll intern überwacht und dokumentiert werden, unter anderem durch Begehungen der Räumlichkeiten mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf.

Die Hygieneempfehlungen beziehungsweise der Hygieneplan sollten **für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Personen** jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die in der Großtagespflegestelle tätigen Personen sollten einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen **belehrt** werden. Die Belehrung sollte schriftlich dokumentiert werden.

---

<sup>1</sup> Das „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)“ ist im vollen Wortlaut einsehbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>.

### 3. Basishygiene

#### a. Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung

In jeder Großtagespflegestelle sollten **Reinigungs- und Desinfektionspläne** erarbeitet und gut sichtbar ausgehängt werden (siehe Beispiel eines solchen Plans in der Anlage):

- Die Pläne sollen konkrete Festlegungen zur Reinigung und Desinfektion (was, wann, womit, wie, wer) enthalten.
- Eine Überwachung der Einhaltung festgelegter Maßnahmen – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen – sollte erfolgen.

Eine kontinuierliche bauliche **Instandhaltung und Renovierung** der Räumlichkeiten ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

**Schimmelpilzbefall** muss ursächlich abgeklärt und umgehend saniert werden.

#### Reinigung von Flächen und Gegenständen

Eine **gründliche und regelmäßige Reinigung** häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.

Zweimal pro Jahr sollte eine **Grundreinigung** unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen etc. durchgeführt werden.

Folgende **Grundsätze** sind bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Für die Pflege textiler Beläge am besten Geräte mit so genannten HEPA-Filtern verwenden; Teppichböden täglich absaugen; 2 x jährlich sollte eine Feuchtreinigung vorgenommen werden.
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (zum Beispiel durch Wechselbezug-Methode beziehungsweise Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder durchzuführen.
- Bei Reinigungsarbeiten sollte geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze/Kittel) getragen werden.
- Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischbezug, Wischlappen etc.) sind nach Gebrauch aufzubereiten (Waschen bei mindestens 60°C) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

Der **Reinigungsrhythmus** muss sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität orientieren. Für die routinemäßige Reinigung gelten folgende **Orientierungswerte**:

- Fußböden täglich feucht wischen,
- Oberflächen von Einrichtungen (Schränke, Heizkörper, Stühle, Regale usw.) wöchentlich gründlich reinigen, bei Verschmutzung sofort,
- Türen inklusive Türklinken im Sanitärbereich täglich reinigen,
- Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial) regelmäßig (1x wöchentlich wird empfohlen) gründlich reinigen, bei Verschmutzung sofort,

- Spielzeuge für Säuglinge und Krabblern regelmäßig reinigen (1x täglich wird empfohlen),
- Waschbecken, Toilettenbecken und -sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse täglich reinigen,
- Toilettenbürsten außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufbewahren und regelmäßig reinigen beziehungsweise wechseln,
- Töpfchen nach jeder Benutzung reinigen und trocken aufbewahren,
- Wickeltische und Säuglingswaagen nach jeder Benutzung reinigen,
- Säuglingsbadewannen nach jeder Benutzung reinigen,
- Planschbecken nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung reinigen,
- Windelbehälter (dicht schließend) für schmutzige Windeln täglich leeren und reinigen,
- Zahnputzbecher und -bürsten, Käämme und Haarbürsten personengebunden verwenden, täglich/wöchentlich reinigen und bei Bedarf wechseln; Zahnputzbecher so lagern, dass sich die Zahnbürstenköpfe nicht berühren.

## Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine **routinemäßige Desinfektion** ist nicht erforderlich.

Die **gezielte Desinfektion** ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (zum Beispiel Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).

Eine **effektive** Desinfektion wird nur erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete handelsübliche Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird.

Beim Auftreten **meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten** oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Desinfektionsmaßnahmen erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abzustimmen sind.

Für **Ausbruchsgeschehen mit Magen-Darminfektionen** muss ein viruzides, das heißt gegen unbehüllte Viren wie zum Beispiel Noroviren, wirksames Hände- und auch Flächendesinfektionsmittel vorrätig gehalten werden.

### b. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern. Händewaschen und gegebenenfalls Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und -bekämpfung.

**Händewaschen** reduziert die Keimzahl auf den Händen. Der **Handwaschplatz** sollte folgendermaßen ausgestattet sein: handfrei bedienbarer Spender für Waschlotion, Einhebelarmatur, Spender mit Papierhandtüchern, Abwurf.

- In folgenden Bereichen wird zusätzlich ein handfrei bedienbarer Händedesinfektionsmittelspender empfohlen: Wickelbereich und Personal-WC.
- Zwischenzeitlich sollten Hautpflegemittel verwendet werden.
- Das Waschbecken soll für Kinder erreichbar sein (gegebenenfalls durch einen Hocker oder ähnliches).

Die **hygienische Händedesinfektion** dient der Abtötung von Infektionserregern. Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende **Reihenfolge**: zuerst die Desinfektion, dann die Reinigung (Waschen bei Bedarf).

- Ausnahmen: Sichtbare grobe Verschmutzungen (zum Beispiel durch Blut oder Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit einem mit Händedesinfektionsmittel getränktem Papierhandtuch, Zellstoff oder ähnlichem zu entfernen. Sehr stark verschmutzte Hände sind vorsichtig mit Wasser abzuspülen (ohne die Umgebung zu bespritzen) und zu trocknen, bevor sie desinfiziert werden.
- Für die Händedesinfektion eine ausreichende Menge des Händedesinfektionsmittels in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen (zum Beispiel beim Wickeln der Kinder) und Blut zu empfehlen. Sie ersetzen nicht die Händedesinfektion.

### Übersicht: Händehygiene

Für die Tagespflegepersonen	Für die Kinder
<b>Gründliche Händereinigung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Dienstbeginn</li> <li>• nach jeder Verschmutzung</li> <li>• nach Toilettenbenutzung</li> <li>• vor dem Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>• vor der Einnahme von Speisen und Getränken</li> <li>• nach Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden</li> <li>• nach Tierkontakt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem Spielen im Freien</li> <li>• nach jeder Verschmutzung</li> <li>• nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung</li> <li>• nach Kontakt mit Tieren</li> <li>• vor der Essenseinnahme</li> </ul>
<b>Hygienische Händedesinfektion</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (zum Beispiel nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/ Töpfchenbenutzung durch Kinder)</li> <li>• vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden oder ähnlichem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine hygienische Händedesinfektion (bei kleineren Kindern zum Beispiel auch mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen.</li> </ul>

### c. Wäschehygiene

Die **Häufigkeit des Wäschewechsels** ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Darüber gelten folgende **Richtwerte**:

- Waschlappen (personengebunden): täglich
- Handtücher, Badetücher (personengebunden): 2x wöchentlich
- Bettwäsche: alle zwei Wochen
- Schlafdecken (Inlett), Matratzen, Kissen u.ä.: 1 x jährlich
- Geschirrtücher: täglich

**Spielmatten** sollten abwischbar sein.

Das **Einsammeln und der Transport** gebrauchter Wäsche soll in feuchtigkeitsdichten Textil- oder Foliensäcken beziehungsweise Wäschebehältern erfolgen.

Falls **Wäsche in der Einrichtung selbst gewaschen** wird, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche sollte nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden.

Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und ähnliches sind in einem **60°C–Waschgang** zu reinigen.

#### **d. Abfallbeseitigung**

Die Abfälle sollen in gut schließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in **zentrale Abfallsammelbehälter** entsorgt werden.

Abfallbehälter müssen **vor dem Zugriff der Kinder geschützt** sein.

**Einwegwindeln** sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Die **Abfallentsorgung** einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden werden.

#### **e. Tierhaltung**

Die Tierhaltung in einer Großtagespflegestelle stellt grundsätzlich ein **hygienisches Risiko** dar. Pädagogische Vorteile müssen gegenüber gesundheitlichen Aspekten (Infektionen, Tierhaarallergien, Parasitenbefall sowie Kratz- und Bissverletzungen) genau abgewogen werden. Die Haltung von Tieren soll daher mit den Eltern der betreuten Kinder abgestimmt, eventuelle Allergien der Kinder müssen berücksichtigt werden.

Tiere müssen **artgerecht** gehalten werden. Tiere, die in Freigehegen gehalten werden können, sollten bevorzugt werden.

Die **Verantwortung für die Tierpflege** sollten dafür speziell benannte Tagespflegepersonen (nicht Kinder!) tragen.

**Tierkäfige** sollten nicht in Aufenthalts- und Schlafräumen untergebracht werden.

**Räume** mit Tieren sollten regelmäßig intensiv gelüftet und täglich feucht gewischt werden (Verzicht auf Teppichböden).

**Futter und Pflegeutensilien** (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte) sind separat zu lagern.

Die Tiere sind einer **regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle** zu unterziehen, zumindest bei Anschaffung, bei Anzeichen von Erkrankung, zur Impfung und Parasitenbehandlung.

Nach dem **Umgang mit Tieren** ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten.

#### **f. Trink- und Badewasser**

Das in Großtagespflegestellen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen, Baden) muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.

**Installationen und Reparaturen** sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.

Nach Inbetriebnahme oder Reparaturen an der Hausinstallation sollten Trinkwasserleitungen **gründlich gespült** werden. Auch nach Stagnationszeiten von länger als einer Woche (zum Beispiel Ferien, selten genutzte Duschen) sollten die Leitungen gespült werden.

Leitungen, die **nur selten oder längere Zeit nicht benutzt** werden (zum Beispiel Außenzapfstellen, Leitungen zu Wasserspielflächen), sind während der Stillstandzeit abzusperrern und vor Wiederinbetriebnahme zu spülen. Leitungen, die nicht mehr benutzt werden, sollten abgetrennt werden.

Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende **Vermehrung von Legionellen vermieden** wird:

- Legionellen können zum Beispiel in Warmwasserversorgungen in Wohnhäusern auftreten. Eine Gesundheitsgefährdung (Lungenentzündung) besteht insbesondere



dann, wenn bakterienhaltiges Wasser in Form von kleinsten Wassertröpfchen (Aerosolen) eingeatmet wird, wie zum Beispiel beim Duschen.

- Es sollte daher regelmäßig (jährlich) eine Untersuchung der Wasserversorgungsanlage im Gebäude der Großtagespflegestelle auf Legionellen vorgenommen werden.

**Perlatores** (Strahlregler) sollten regelmäßig gereinigt, bei sichtbaren Kalkablagerungen gegebenenfalls erneuert werden.

**Regenwasser** darf für den menschlichen Gebrauch nicht verwendet werden.

### **g. Wasserspiel- und Erlebnisbereiche**

Aus hygienischer Sicht sind Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, bei denen **Trinkwasser** über befestigte Flächen (zum Beispiel Fliesen, Terrazzo) mit Bodeneinlauf **versprüht, verregnet oder verrieselt** wird, unproblematisch.

Bei Einrichtung von **Modderspielplätzen** sollte darauf geachtet werden, dass

- ausschließlich Trinkwasser verwendet wird,
- das genutzte Bodenmaterial frei von groben Verunreinigungen (zum Beispiel Tierkot) ist,
- zum Schutz vor Keimvermehrungen der Sand zwischenzeitlich ausgetrocknet wird,
- bei groben Verunreinigungen der Sand ausgewechselt wird,
- starker Schmutzeintrag aus der Umgebung vermieden wird.

**Planschbecken**, die nicht täglich geleert und gereinigt werden, müssen über eine **kontinuierliche Wasseraufbereitung und Desinfektion** verfügen.

Planschbecken **ohne Aufbereitung und Desinfektion** stellen ein erhöhtes hygienisches Risiko dar. Daher muss darauf geachtet werden, dass

- das Becken täglich mit frischem Wasser gefüllt und abends wieder entleert wird, um eine Verkeimung des Wassers zu vermeiden,
- nach Leerung täglich eine gründliche Reinigung des Beckens vorgenommen wird,
- zur Füllung des Planschbeckens Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet wird,
- verspritzte beziehungsweise verdunstete Wassermengen mit Trinkwasser nachgefüllt werden,
- bei Verunreinigung des Wassers (zum Beispiel durch Fäkalien) ein sofortiger Wasserwechsel und eine gründliche, desinfizierende Reinigung des Beckens vorgenommen wird.

### **h. Spielsand**

Für das Einrichten eines Sandspielplatzes ist auf Herkunft und **Qualität** des Sandes zu achten. Sand darf nicht durch Schadstoffe belastet sein. Bei Neubefüllung sollte die Qualität des Spielsandes durch Zertifikat ausgewiesen sein.

Zur **Pflege des Sandes** sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung),
- Sandkästen soweit möglich über Nacht bzw. Wochenende abdecken,
- Häufiges Harken zur Reinigung und Belüftung des Sandes,
- tägliche visuelle Kontrollen auf Verunreinigungen (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll, Glas etc.); Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen,

- Sandwechsel im Sandkasten nach Bedarf (circa alle 2-4 Jahre); bei wiederholter Kontamination mit Hunde- und Katzenkot sollte ein Sandwechsel in kürzeren Abständen vorgenommen werden.

### i. Bällchenbäder

Bei Nutzung von Bällchenbädern sollte Folgendes beachtet werden:

- Feuchtreinigung der Bällchen in geeigneten Behältnissen beziehungsweise in einer Waschmaschine in regelmäßigen Abständen (je nach Nutzung zum Beispiel einmal jährlich) und bei Verschmutzung sofort,
- gründliche Trocknung vor Wiederbefüllung,
- Nichtbenutzung bei Auftreten von Durchfallerkrankungen oder anderen Infektionskrankheiten.

### j. Erste Hilfe

Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit einen **Kurs zur „Ersten Hilfe am Kind“** absolvieren, der alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Die zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Betroffenen erforderlichen Materialien müssen in der Großtagespflegestelle verfügbar sein.

Geeignetes **Erste-Hilfe-Material** für eine Großtagespflegestelle enthält ein so genannter „kleiner Verbandkasten“ nach DIN 13157 (65-teilig):

- Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten.
- Verbrauchte Materialien oder Materialien mit überschrittenem Verfallsdatum (zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Pflaster) müssen umgehend ersetzt werden; regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen müssen durchgeführt werden. Dabei muss insbesondere das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels überprüft und dieses gegebenenfalls ersetzt werden.

Der Ersthelfer muss bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen **Einmalhandschuhe** tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände desinfizieren.

### k. Umgang mit Arzneimitteln

Die Gabe von Arzneimitteln gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Tagespflegepersonen und soll daher nur erfolgen, wenn dies **medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht anderweitig lösbar** ist, zum Beispiel bei Kindern mit chronischen Erkrankungen.

Da jede Anwendung von Arzneimitteln mit Risiken verbunden ist, muss die jeweilige Großtagespflegestelle sicherstellen, dass für den Fall der unsachgemäßen und fehlerhaften Anwendung von Arzneimitteln und sich daraus ergebenden Schäden die Tagespflegepersonen seitens der Erziehungsberechtigten **von der Haftung freigestellt** werden.

Grundsätzlich sind nur Arzneimittel in **Originalverpackung** (beschriftet mit dem Namen des Kindes) inklusive Packungsbeilage von den Eltern anzunehmen und durch eine unterwiesene Tagespflegeperson zu verabreichen.

Die Verabreichung erfolgt nur mit **schriftlicher Anweisung der Eltern**, diese soll enthalten:

- schriftliche Angaben zur Verabreichung (insbesondere Zeitpunkt, Menge, Anwendungsbesonderheiten) entsprechend der Verordnung des Arztes
- Anschrift, Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes
- gegebenenfalls wichtige Hinweise zu Notfallmaßnahmen

Das **Verfallsdatum** muss beachtet werden; verfallene Arzneimittel sind den Eltern zurückzugeben.

Die Verabreichung sollte in einem Nachweisheft mit folgenden Angaben **dokumentiert** werden:

- Vor- und Zuname des Kindes, Geburtsdatum
- Name des Präparates, Verabreichungsform, verabreichte Menge
- Datum und Uhrzeit der Verabreichung
- Name/Unterschrift der Tagespflegeperson

Die Arzneimittel müssen trocken, zugriffssicher, staub- und lichtgeschützt **gelagert** werden, wobei die Herstellerangaben zu beachten sind (zum Beispiel Kühlung).

**Nicht mehr benötigte Arzneimittel** sind den Eltern zurückzugeben.

#### 4. Spezielle Hygienemaßnahmen

Bei so genanntem **Ausbruchsgeschehen**, das heißt epidemisch auftretenden Krankheiten innerhalb einer Großtagespflegestelle, ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dies betrifft vor allem das Auftreten bestimmter Durchfallerkrankungen, von Kopfläusen und Krätze.

Generell kann im Falle eines Ausbruchsgeschehens die Großtagespflegestelle auf Anfrage eine **Erstausstattung von Desinfektionsmitteln** mit Anwendungshinweisen und entsprechender Beratung von den bezirklichen Gesundheitsämtern erhalten.

##### a. Beim Auftreten von Durchfallerkrankungen

- Tritt in der Großtagespflegestelle eine der in Kapitel 5.a genannten Durchfallerkrankungen auf, ist dies dem Gesundheitsamt zu melden.
- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam, sind zu desinfizieren (viruzides Desinfektionsmittel).
- Nach Umgang mit infektiösen Ausscheidungen des erkrankten Kindes ist eine Händedesinfektion mit einem viruziden Händedesinfektionsmittel durchzuführen.
- Nach jeder Toiletten- oder Töpfchenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille oder das Töpfchen gründlich desinfizierend zu reinigen. Töpfchen sind personengebunden zu verwenden.
- Einmalhandtücher müssen verwendet werden.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und über das Besuchsverbot der Großtagespflegestelle bei Durchfallerkrankungen aufzuklären (vgl. Kap. 5.a).
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über gehäuft auftretende Durchfallerkrankungen informiert werden. Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome sollte veranlasst werden.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Großtagespflegestelle nicht besuchen. In diesen Fällen sollte eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

## **b. Beim Auftreten von Kopfläusen**

- Bei Auftreten von Kopflausbefall muss das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Betroffene Personen (Kinder sowie Tagespflegepersonen) müssen dem Gesundheitsamt namentlich gemeldet werden.
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen. Persönliche Gegenstände (zum Beispiel Wechselwäsche, Mützen) werden den Eltern mit Hinweisen zur Reinigung mitgegeben.
- Die Eltern der betroffenen Kinder und der Kinder der Gruppe sowie eventuell weitere Kontaktpersonen sollten über das Auftreten von Kopfläusen schriftlich informiert werden. Gleichzeitig sollten die Sorgeberechtigten schriftlich erklären, dass sie ihre Kinder untersucht haben und dass sie bei Läusebefall sämtliche Behandlungsschritte einhalten. (Musterschreiben und weitere Infos dazu unter: <http://www.hamburg.de/laeuse>)
- Das weitere Verfahren bei so genannten Problemfällen (wiederholtes Auftreten von Kopfläusen) sollte mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.
- Wenn Zweifel bestehen, ob betroffene Kinder durch die Eltern nicht oder nicht ausreichend kontrolliert oder behandelt wurden, sollten die Tagespflegepersonen selber Kontrollen durchführen.
- Es muss 8 bis 10 Tage (abhängig vom angewendeten Mittel) nach der Erstbehandlung eine Zweitbehandlung erfolgen.
- Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien: gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel, von textilen Kopfstützen und textilem Spielzeug.
- Handtücher, Bettwäsche und ähnliches müssen bei mindestens 60°C gewaschen werden.
- Plüschtiere sollen entweder zwei Tage bei -18°C eingefroren (nicht gemeinsam mit Lebensmitteln) oder im geschlossenen Plastikbeutel mindestens 3 Tage bei Zimmertemperatur (20 bis 22°C) aufbewahrt werden.
- Sind in einer Großtagespflegestelle Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden.

## **c. Beim Auftreten von Krätze**

- Bei Auftreten einer Krätzeerkrankung beziehungsweise deren Verdacht muss das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigt werden.
- Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung durch die Eltern getrennt werden.
- Persönliche Gegenstände werden mit Hinweisen zur Reinigung den Eltern mitgegeben.
- Alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen (auch Tagespflegepersonen selbst) sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen.
- Personen, die an Krätze erkrankt sind, dürfen die Großtagespflegestelle erst nach sachgerechter Behandlung und ärztlichem Attest wieder besuchen.
- Bettwäsche muss so heiß wie möglich gewaschen werden, Buntwäsche bei 60°C mindestens 20 Minuten. Der Bettstaub sollte vorher abgesaugt werden.

- Schlecht zu waschende Textilien können in verschweißten Plastiksäcken bei Zimmertemperatur 14 Tage aufbewahrt werden. Danach sind die Milben abgestorben.
- Zur Entwesung von Matratzen, Polstermöbeln und Fußbodenbelägen empfiehlt sich gründliches und wiederholtes Absaugen mit einem starken Staubsauger, gegebenenfalls Einschweißen kontaminierter Gegenstände (Matratzen, Polsterstühle etc.) in dicke Ein- oder Zweischichtfolie und Abstellen in einem gesonderten Raum (14 Tage bei Zimmertemperatur).
- Plüschtiere und Schuhe können schnell durch Einfrieren milbenfrei gemacht werden.

## 5. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

### a. Gesundheitliche Anforderungen

Tagespflegepersonen dürfen nach § 34 IfSG in Großtagespflegestellen **keine Betreuung- oder Pflegeaufgaben** ausüben, wenn sie

- an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht), Windpocken,
- verlaust sind,
- die Erreger der folgenden Krankheiten ausscheiden: Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli, Choleravibrionen oder einer anderen infektiösen Darmerkrankung
- oder Kontaktpersonen sind, in deren Wohngemeinschaft eine der genannten Erkrankungen bzw. ein Verdacht darauf aufgetreten ist.

Die betroffenen Tagespflegepersonen dürfen **solange keinen Kontakt** zu den betreuten Kindern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

**Kinder**, die in der Großtagespflegestelle betreut werden und an einer der genannten Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Großtagespflegestelle nicht besuchen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Tagespflegepersonen innerhalb der Großtagespflegestelle **nicht in Küchen oder mit Lebensmitteln** zu tun haben dürfen, wenn sie an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern über Lebensmittel besteht.

### b. Mitteilungspflicht und Belehrungen

Bei den oben aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Kinderbetreuungseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass weitere Infektionen verhindert werden können. Daher müssen sowohl die Eltern der Kinder als auch die Tagespflegepersonen **der Großtagespflegestelle unverzüglich mitteilen**, wenn sie von einem der genannten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind folgende **Belehrungen** nachzuweisen beziehungsweise durchzuführen:

- **Alle Tagespflegepersonen** in einer Großtagespflegestelle brauchen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG zum **Umgang mit Lebensmitteln**.
- **Alle Tagespflegepersonen** in einer Großtagespflegestelle müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit von der verantwortlichen Tagespflegeperson über die **gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten** belehrt werden. Diese Belehrung sollte alle 2 Jahre wiederholt werden. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das in der Großtagespflegestelle für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.
- Auch die **Eltern der Kinder**, die in einer Großtagespflegestelle betreut werden, müssen über **gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten** belehrt werden. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich durch die verantwortliche Tagespflegeperson erfolgen. Auch diese Belehrung sollte dokumentiert werden (mit Unterschrift der Eltern).

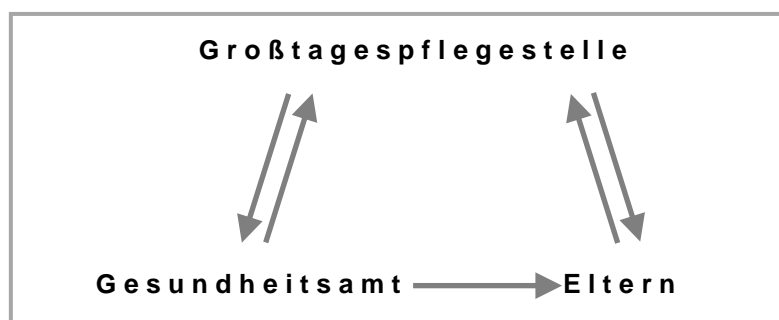
### c. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Wer muss melden bzw. benachrichtigen?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten ist nach dem IfSG meldepflichtig. Grundsätzlich ist der feststellende Arzt verpflichtet, solche Krankheiten zu melden. Ist das jedoch nicht erfolgt beziehungsweise tritt eine der meldepflichtigen Erkrankungen in Großtagespflegestellen auf, so muss beim Auftreten beziehungsweise dem Verdacht darauf die **verantwortliche Person der Großtagespflegestelle** unverzüglich das **zuständige Gesundheitsamt** benachrichtigen.

Dies gilt auch beim **Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen**, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. In solchen Fällen ist eine Epidemie zu vermuten, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen kann.

Bei Auftreten einer der genannten Erkrankungen besteht außerdem eine **Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Großtagespflegestelle**. In bestimmten Fällen (auf Anordnung des Gesundheitsamts) ist die Großtagespflegestelle auch verpflichtet, die **Eltern** über das Auftreten einer Erkrankung ohne Hinweis auf die Person zu informieren.



Benachrichtigungsinhalte (von der Großtagespflegestelle an das Gesundheitsamt):

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| - Art der Erkrankung bzw. des Verdachts: | - Wohnanschrift und Telefonnr.:      |
| - Name und Vorname:                      | - Tag der Erkrankung:                |
| - Geburtsdatum:                          | - Letzter Besuch in der Einrichtung: |

Einzuleitende Maßnahmen in der Großtagespflegestelle:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen, zum Beispiel Lebensmittel

Information der Eltern über das Auftreten von Infektionskrankheiten

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Großtagespflegestelle auf, so müssen gegebenenfalls die Eltern darüber **anonym** informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in folgender Form erfolgen:

- gut sichtbar angebrachte Aushänge im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle,
- Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche.

Besuchsverbot und Wiederezulassung

Bei von meldepflichtigen Infektionskrankheiten betroffenen Kindern ist ein erneuter Besuch der Großtagespflegestelle dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen beziehungsweise nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

[www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)



INSTITUT FÜR SOZIALE UND  
KULTURELLE ARBEIT  
NÜRNBERG



Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie und  
Integration

